

RS OGH 1995/8/10 4Ob552/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.1995

Norm

EO §290c

EO §292 Abs3

Rechtssatz

Treffen mehrere beschränkt pfändbare Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner zusammen und wurde bei einer ein Vorschuß (Darlehen) ausgezahlt, dann ist das Existenzminimum von dieser Forderung zu gewähren, um dem Drittschuldner die Einbehaltung zur Deckung des Vorschusses oder der Darlehensrückzahlungen im Sinne des § 290 c EO allerdings auch nur in diesem Ausmaß zu ermöglichen. Auch anlässlich der Bestimmung jenes Drittschuldners, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat, kann das Gericht auf diese Mindestrechte des Drittschuldners, der den Vorschuß oder das Darlehen gewährt hat, Bedacht nehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 552/95

Entscheidungstext OGH 10.08.1995 4 Ob 552/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088821

Dokumentnummer

JJR_19950810_OGH0002_0040OB00552_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at